

# **Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Hohe Elbgeest**

---

Unter Bezugnahme auf das Mittelstandsförderungsgesetz und die Gemeindehaushaltsverordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Hohe Elbgeest vom 27.03.2012 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Hohe Elbgeest als Dienstanweisung erlassen:

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der weiblichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der männlichen Sprachform.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Grundlagen**

1. Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen des Amtes Hohe Elbgeest.
2. Diese Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen.
3. Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
  - a. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
  - b. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)
  - c. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)
  - d. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C
  - e. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B
  - f. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)
  - g. Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)
  - h. sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich, wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Die vorgenannten vergaberechtlichen Bestimmungen gelten vorrangig entsprechend ihrer jeweiligen Normenhierarchiestellung. Diese Dienstanweisung spezialisiert die Vergaberegeln.

4. Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten. Der Verwaltungsablauf für die Beachtung dieser Dienstanweisung richtet sich nach den nachstehenden Regelungen.

**§ 2 a**  
**Vergabeart**  
**(Leistungsart)**

Die **Art der Vergabe** richtet sich

**1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte**

- a. bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
- b. bei Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektortätigkeiten) vergeben werden, nach der SektVO in Verbindung mit § 5 SHVgVO
- c. bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
- d. bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

**2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**

- a. bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
- b. bei Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektortätigkeiten) vergeben werden, nach der SektVO in Verbindung mit der Richtlinie 2004/17/EG der EU-Kommission und der aktuellen Verordnung zur Änderung dieser Richtlinie.
- c. bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A
- d. bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
- e. bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.

## **§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)**

Als **Vergabemöglichkeiten** bestehen:

### **1. Bei Bauleistungen nach der VOB**

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
  - 1. Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
  - 2. Beschränkte Ausschreibung
    - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
    - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 8 a Abs. 1 Ziffer 3 SHVgVO
  - 3. Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 8 a Abs. 1 Ziffer 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

- b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes
  - 1. Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 1 VOB/A)
  - 2. Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 2 VOB/A)
  - 3. Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 3 VOB/A)
  - 4. Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A) ggf. nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 4, letzter Halbsatz VOB/A)

Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 a VOB/A anzuwenden.

### **2. Bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL**

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
  - 1. Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
  - 2. Beschränkte Ausschreibung
    - nach Teilnahmewettbewerb. Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall. (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
    - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 8 a Abs. 1 Ziffer 1 SHVgVO

3. - Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 5 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 8 a Abs. 1 Ziffer 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

1. offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
2. nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
3. Verhandlungsverfahren
  - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
4. Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
5. Auslobungen (Wettbewerbe), soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

### **3. Bei Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen nach SektVO**

Für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, die im Zusammenhang mit Sektorentätigkeiten vergeben werden, richtet sich das anzuwendende Vergabeverfahren nach der SektVO.

### **4. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF**

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- Verhandlungsverfahren
  - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme –Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

### § 3 Wertgrenzen / Vergabebestimmungen

1. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL gelten die Wertgrenzen (Schwellenwerte) folgender Verordnungen:

|                                      |                    |                          |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| a. Freihändige Vergabe               | bis zum 31.12.2012 | § 8a Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO |
|                                      | ab dem 01.01.2013  | § 2 Abs. 3 SHVgVO        |
| b. Beschränkte Ausschreibung         | bis zum 31.12.2012 | § 8a Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO |
|                                      | ab dem 01.01.2013  | § 2 Abs. 2 SHVgVO        |
| c. Öffentliche Ausschreibung         | bis zum 31.12.2012 | § 8a Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO |
|                                      | ab dem 01.01.2013  | § 2 Abs. 2 SHVgVO        |
|                                      |                    | § 2 Nr. 2 VgV            |
| d. EU-weite Ausschreibung            |                    | § 2 Nr. 2 VgV            |
| e. Auslobungsverfahren               |                    | § 2 Nr. 4 und 5 VgV      |
| f. Lose von Dienstleistungsaufträgen |                    | § 2 Nr. 7 VgV            |
  
2. Für Bauleistungen nach der VOB gelten die Wertgrenzen (Schwellenwerte) folgender Verordnungen:

|                              |                    |                          |
|------------------------------|--------------------|--------------------------|
| a. Freihändige Vergabe       | bis zum 31.12.2012 | § 8a Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO |
|                              | ab dem 01.01.2013  | § 4 Abs. 3 SHVgVO        |
| b. Beschränkte Ausschreibung | bis zum 31.12.2012 | § 8a Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO |
|                              | ab dem 01.01.2013  | § 4 Abs. 2 SHVgVO        |
| c. Öffentliche Ausschreibung | bis zum 31.12.2012 | § 8a Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO |
|                              | ab dem 01.01.2013  | § 4 Abs. 2 SHVgVO        |
|                              |                    | § 2 Nr. 3 VgV            |
| d. EU-weite Ausschreibung    |                    | § 2 Nr. 2 VgV            |
| e. Lose von Bauaufträgen     |                    | § 2 Nr. 6 VgV            |
  
3. Für Dienstleistungsaufträge nach der VOF gelten die Wertgrenzen gemäß § 2 Nr. 2, 4, 5 und 7 VgV.
  
4. Für Aufträge nach der SektVO gelten die Wertgrenzen gemäß § 5 Abs. 2 SHVgVO.

Die Schwellenwerte, ab denen öffentliche Aufträge europaweit auszuschreiben sind, sind durch die Richtlinie 2004/17/EG der EU-Kommission und der aktuellen Verordnung zur Änderung dieser Richtlinie festgesetzt.
  
5. Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert gemäß § 3 Abs. 6 VOL, bzw. § 4 Abs. 1 SHVgVO unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktkauf) vergeben werden.
  
6. Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

7. Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.
8. Laufende Lieferungen und Dienstleistungen sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Hierbei ist der Gesamtbetrag der maßgeblichen Summe als Wertgrenze zu berücksichtigen.
9. Bei mehrjährigen Dienstleistungsverträgen ist als Wertgrenze der über die Laufzeit des Vertrages summierte Auftragswert zu berücksichtigen, ggf. ist dieser zu schätzen.

Mehrjährige Dienstleistungsverträge sind z.B.

- Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungsverträge und
- Leasing-, Mietverträge.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei einer nicht absehbaren Vertragsdauer (z.B. befristete Verträge mit einer Regelung zur automatischen Laufzeitverlängerung) wird der Auftragswert entsprechend der Regelungen unter § 3 Abs. 4 Nr. 2 VgV geschätzt.

10. Bei Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, kann als Wertgrenze der Stundenlohn berücksichtigt werden.
11. Für die Schätzung von Auftragswerten gelten die Regelungen aus § 6 SHVgVO und § 3 VgV.
12. Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF). Die entsprechenden Formblätter sind zu verwenden.

Die Wertgrenzen sind in Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung zusammengestellt. Die Leitende Verwaltungsbeamtin ist zur Fortschreibung dieser Anlage bevollmächtigt.

#### **§ 4**

#### **Abweichung von den Wertgrenzen**

1. Von den Wertgrenzen und der sich daraus ergebenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in der jeweiligen Verdingungsordnung genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem Vermerk konkret darzustellen.
2. Wenn die in Abs. 1 genannte Abweichung mit besonderer oder zwingender Dringlichkeit begründet wird, darf diese von der Vergabestelle nicht selbst verursacht sein, sondern muss für den Auftraggeber durch ein unvorhersehbares Ereignis entstanden sein, wobei zwischen diesem Ereignis und den dringlichen bzw. zwingenden Gründen ein Kausalzusammenhang bestehen muss.
3. Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

## § 5 Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Die Freihändige Vergabe ist regelmäßig schriftlich durchzuführen. Die Regelung in Satz 1 beinhaltet vor allem die Einholung der Angebote, die Begründung von Abweichung zu dieser Dienstanweisung, Dokumentation/Vergabevermerk (vgl. § 20 VOB/A, § 30 VOL/A, § 12 VOF) und Auftragsvergabe.

Die Abs. 2 Sätze 2 und 3 dieser Dienstanweisung gelten entsprechend.

Die Zahl der einzuholenden Angebote darf 3 nicht unterschreiten, außer wenn es nicht genügend Teilnehmerinnen gibt, die die für den Auftrag gestellten Anforderungen erfüllen. Die Frist für den Eingang der Angebote darf 22 Tage nicht unterschreiten; in dringenden Fällen kann ausnahmsweise eine Mindestfrist von 15 Tagen für den Eingang der Angebote festgelegt werden.

Die eingegangenen Angebote sind in der Akte aufzubewahren.

2. Abs. 1 gilt auch für alle übrigen zu erteilenden Aufträge. Dabei kann der Auftrag auch mit Hilfe des Kleinauftragsformulars erteilt werden, soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert. Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise nicht schriftlich erteilt worden, ist das Schriftformerfordernis unverzüglich nachzuholen.
3. Bei einer Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Vertragsarten (z.B. Kauf ./, Miete) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aktenkundig durchzuführen. Das Eingehen eines Dauerschuldverhältnisses statt einer einmaligen Investition kann nicht allein dadurch begründet werden, dass keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
4. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Teilnehmerinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist auch darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig teilnehmen können. Darüber hinaus sind, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenen Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Bildung von Losen angemessen zu berücksichtigen.
5. Neben den rechtlichen Vorgaben aus der VOB/A, VOL/A und VOF sind Öffentliche Ausschreibungen auf der Homepage des Amtes Hohe Elbgeest bekanntzumachen. Daneben können öffentliche Ausschreibungen auch anderweitig im Internet veröffentlicht bzw. kann ein Internet-Online-Dienst genutzt werden. Als Bekanntmachung in einer Tageszeitung zum Bestehen einer öffentlichen Ausschreibung reicht dabei eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes aus. Die Kurzfassung muss dabei den Hinweis enthalten, wo der vollständige Ausschreibungstext eingesehen werden kann.

## **§ 6**

### **Erklärungen und Nachweise**

1. Die Eignung eines Unternehmens wird bei der öffentlichen Ausschreibung im Rahmen der Angebotswertung geprüft; bei beschränkter Ausschreibung und bei freihändiger Vergabe ist die Eignung vor Angebotsabgabe zu prüfen.
2. Folgende schriftliche, max. 3 Monate alte Erklärungen, Bescheinigungen bzw. Nachweise sind mit dem Angebot einzuholen:
  - a. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.
  - b. Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen.
  - c. Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister.
  - d. Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer.
  - e. Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung.
  - f. Erklärung, dass keine Kartell- oder Preisabsprache mit anderen Bietern erfolgt ist oder ähnliche Vereinbarungen bzw. vorbereitenden Handlungen getroffen wurden.
3. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist nur nach erfolgter Zustimmung des Amtes zulässig. In diesem Fall sind Auftragnehmer zur Abgabe der unter Abs. 2 aufgeführten Erklärungen, Bescheinigungen bzw. Nachweise des zur Ausführung der Leistungen vorgesehenen Nachunternehmers vertraglich zu verpflichten.
4. Für den Fall einer unrichtigen Erklärung bzw. eines unrichtigen Nachweises nach Abs. 2 und 3 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Unternehmen, das eine unrichtige Erklärung, Bescheinigung bzw. einen unrichtigen Nachweis einreicht oder mangelhafte Lieferungen und (Bau)Leistungen erbracht hat, ist regelmäßig für die Teilnahme an Ausschreibungen für einen Zeitraum von 2 Jahren auszuschließen.
5. Wurde nachweislich aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde

## **§ 7**

### **Leistungsbeschreibung / Verdingungsunterlagen**

1. Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass
  - sie von allen Teilnehmerinnen im gleichen Sinne verstanden werden kann,
  - die Angebote miteinander vergleichbar sind und
  - eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.



2. Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken. Zur Vorbeugung eines Missbrauchs zu Spekulationszwecken ist für Wahl- und Bedarfspositionen ein Gesamtbetrag zu fordern.
3. Bereits in den Verdingungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die (Bau)Leistungs- und Lieferverträge zu den Bedingungen der VOL/B bzw. VOB/B auszuführen sind. Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen (z.B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien, Normen, ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen) zu vereinbaren. Auch hier ist bereits in den Verdingungsunterlagen auf die vertragliche Vereinbarung hinzuweisen.
4. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter EFB-Preis aus dem Vergabehandbuch des Bundes hinzuzufügen, wenn die Angebotssumme voraussichtlich mehr als 50.000 Euro betragen wird. Unterhalb dieser Betragsgrenze sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um mehr als 10 % voneinander abweichen. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen.
5. Im Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern. Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sicherzustellen. Die Bieter sind mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes darauf hinzuweisen, dass die Nichtabgabe der Angebotskopie bzw. die Abweichung der Unterlagen vom Hauptangebot den zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebotes zur Folge hat.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Aufforderung zur Teilnahme**

Wird bei einer öffentlichen Ausschreibung vor dem Eröffnungstermin festgestellt, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen die für die Ausschreibung Zuständigen während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Teilnahme auffordern.

## **§ 9**

### **Behandlung und Öffnung der Angebote**

1. Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie die Zuschlags-(binde-)frist vorzusehen. Die Angebote sind von den Teilnehmerinnen als solche zu kennzeichnen.
2. Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorgesehenen und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einer mit der Öffnung der Angebote Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiterin und Schriftführerin) auszuhändigen.

Sofort nach Öffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern.

Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Im Verfahren nach VOB erfolgt die Angebotseröffnung nach Ablauf der Angebotsfrist an einem öffentlichen Submissionstermin. Die Niederschrift des Submissionstermins ist zu verlesen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Ist eine Bieterin oder deren Bevollmächtigte zugegen, so ist die Niederschrift von dieser zu unterzeichnen. Sind mehrere Bieterinnen oder deren Bevollmächtigte zugegen, so ist die Niederschrift von mindestens zwei Bieterinnen bzw. deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nichtöffentlich.

## **§ 10 Informationspflicht**

1. Im Vergabeverfahren nach § 3 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. d und Abs. 3 sind die Teilnehmerinnen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung vorab über den Namen der Teilnehmerin, deren Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren. Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Teilnehmerinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung maßgebend. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei Übermittlung der Information per Fax oder bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.

2. Bei der Vergabe von Bauleistungen nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung mit einem Auftragswert von mindestens 25.000 Euro ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
3. Die Informationspflicht nach § 8 a Abs. 2 und 3 SHVgVO ist auf der Homepage des Amtes Hohe Elbgeest zu erfüllen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 23.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung, einschließlich der dazu ergangenen Änderungen, vom 01.04.2012 außer Kraft.

Dassendorf, den 20.04.2012

Walter Heisch  
Amtsvorsteher